

Satzung zur vierten Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.02.2025 die nachstehenden Änderungen der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.11.2008, geändert am 17.09.2010, 18.10.2013 und 27.11.2015 wie folgt beschlossen:

§ 1:

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

(1)

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Auf Antrag wird stattdessen auch der tatsächliche Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2:

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

(1)

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu drei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 15,00 € je Stunde gewährt. Auf Antrag wird stattdessen auch der tatsächliche Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Pauschale beträgt für:

1. Grundausbildung	200,00 €
2. Truppführerlehrgang	125,00 €
3. Maschinistenlehrgang	125,00 €
4. Sprechfunkerlehrgang	75,00 €
5. Atemschutzlehrgang	200,00 €

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst

leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.200 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	1.000 €/Jahr
2. Stellv. Feuerwehrkommandant	1.000 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	500 €/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	300 €/Jahr

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart	1.000 €/Jahr
Stellv. Gerätewart	500 €/Jahr
PSA- Beauftragter	300 €/Jahr
Schriftführer	200 €/Jahr
Medien+ IT Beauftragter	300 €/Jahr
Erster Kassenverwalter	300 €/Jahr
Zweiter Kassenverwalter	100 €/Jahr

(2)

Für die Aufwendungen für Einsätze, Übungen und die Jahreshauptversammlung erhält die freiwillige Feuerwehr Clebronn einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 3.500 €. Über die Verwendung dieses Zuschusses ist einmal jährlich der Gemeindekasse ein Bericht vorzulegen. Für die 25- jährige als auch für die 40- jährige aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr gewährt die Gemeinde eine Kostenübernahme für eine Woche (7 Übernachtungen) für 2 Personen.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Clebronn, den 21.02.2025

gez. Vogl
Bürgermeister